

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DrMedLoc für Honorarvertreter

### § 1 Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch zukünftiger – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge von DrMedLoc auf dem Gebiet der Vermittlung von Ärzten.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Honorarvertreters werden nicht anerkannt, auch wenn DrMedLoc nicht widerspricht, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von DrMedLoc als auch von dem Honorarvertreter unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

### § 2 Vertrags-/Leistungsgegenstand

1. DrMedLoc betreibt die Vermittlung von freiberuflichen oder nebenberuflichen tätigen Ärzten als ärztliche Honorarvertreter oder zur Festanstellung an ambulante, stationäre oder sonstige Einrichtungen sowie an Privatpersonen.
2. Die Einrichtung beauftragt DrMedLoc mit der Vermittlung eines in ihre Datenbank aufgenommenen Arztes zur Honorarvertretung.
3. DrMedLoc organisiert in Absprache mit den Verhandlungspartnern die Zusammenstellung der für die Verhandlungen notwendigen Informationen.
4. Die Einrichtung ist verpflichtet, DrMedLoc unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie sich für eine/n vorgeschlagenen Honorarvertreter/in entschieden hat.
5. DrMedLoc steht den Parteien vor und nach der Arbeitsaufnahme des Vertreters zur Verfügung.
6. Die Einrichtung und der Honorarvertreter treffen über die Vergütung der Leistungen und die Arbeitsbedingungen eine gesonderte Vereinbarung. Sowohl die Einrichtung als auch der vermittelte Arzt, erklären sich mit der Vorlage des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages an DrMedLoc einverstanden. Die Einrichtung verpflichtet sich eine Kopie des Vertrages an DrMedLoc weiterzuleiten.

### § 3 Informationen über den Bewerber/Vertraulichkeit

1. Der Arzt erklärt sich einverstanden, DrMedLoc die Identität, fachliche Qualifikation sowie das Vorliegen der Berufserlaubnis zur Verfügung zu stellen. Dies entbindet die Einrichtung ihrerseits auf keinen Fall von der Verpflichtung, das Vorliegen der rechtlichen sowie fachlichen Voraussetzungen für eine ärztliche Tätigkeit festzustellen.
2. Die Datenangaben die DrMedLoc der Einrichtung übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von DrMedLoc nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Einrichtung darf diese Angaben nur im Rahmen des Anwerbsverfahrens nutzen.

### § 4 Vergütung der Leistungen des Honorarvertreters

1. Die Einrichtung und der Honorarvertreter vereinbaren über DrMedLoc die Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum.
2. Die Einrichtung hat dem Honorarvertreter einen von DrMedLoc gestellten Zeiterfassungsbogen über die geleisteten Arbeitsstunden zu bestätigen. Diese wird an DrMedLoc umgehend weitergeleitet, um eine zügige Rechnungsstellung im Auftrag des Honorarvertreters, durch DrMedLoc gewährleisten zu können.
3. Die Vergütung mit dem Honorarvertreter wird direkt von der Einrichtung an die Honorarvertretung gezahlt. Die von DrMedLoc betreuten Ärzte leisten ihre Honorarvertretungen auf freiberuflicher oder nebenberuflicher Basis und unterliegen somit dem persönlichen Steuersatz des Honorarvertreters.

### § 5 Weisungsbefugnis/Haftpflichtabsicherung

1. Die Einrichtung ist nicht der einzige Auftraggeber des Honorarvertreters. Die Einrichtung ist gegenüber dem Arzt nicht weisungsbefugt.
2. In der Regel besteht für die Honorarvertreter Haftpflichtversicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftraggebers. In seltenen Fällen ist dies jedoch nicht der Fall, sodass der Honorarvertreter eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer seiner Einsätze abzuschließen hat.

### § 6 Sorgfaltspflicht des Arztes

Der Arzt verpflichtet sich die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen nach den Regeln der ärztlichen Kunst auszuführen.

### § 7 Bestandsschutz

1. Der Honorararzt wird der Einrichtung von DrMedLoc ohne die ausdrückliche Genehmigung von DrMedLoc nicht mit dem Ziel kontaktieren, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung solche Leistungen zu erbringen, die im Wesentlichen dem Auftrag entsprechen, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Die Verpflichtung beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Leistungserbringer aus der ihm verschafften Information ableiten kann, auf welchen Auftraggeber sich diese Information bezieht. Für jeden einzelnen Fall der Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Honorararzt zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000 €.
2. Die Einrichtung verpflichtet sich gegenüber DrMedLoc für die Dauer von 12 Monaten den von DrMedLoc vermittelten Honorarvertreter nicht nach Abschluss oder Umgehung der Honorarvertretungstätigkeit unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von DrMedLoc erneut zu beschäftigen. Im widrigen Fall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000 € fällig. Eine aus einer Honorarvermittlung oder Honorarvertretung ergebender Feststellungsvertrag wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich über die Konditionen dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Sollte eine der Vertragsparteien gegen diese Bestimmung verstoßen, so haftet sie der anderen Vertragspartei für den sich daraus ergebenden Schaden.

### § 8 Datenschutzbestimmung

Die Einrichtung und der Arzt erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch DrMedLoc einverstanden und willigen ein, dass ihre Bewertungsprofile und Bewertungskommentare den jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemacht werden. DrMedLoc weist gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es wird sichergestellt, dass diese Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen.

### § 9 Kündigung/Höhere Gewalt

1. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei einer Kündigung ohne wichtigen Grund hat der Kündigende DrMedLoc eine Bearbeitungsgebühr von 200 € zzgl. MwSt. zu zahlen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle höherer Gewalt oder solcher Umstände, die nicht in der Macht von DrMedLoc liegen und die Vertragsauführung von Seiten DrMedLoc nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

### § 10 Haftung

DrMedLoc haftet nicht für Schadensersatzverpflichtungen, die der Einrichtung aus einem über DrMedLoc angebahnten oder abgeschlossenen Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere nicht für die Qualität der ärztlichen Tätigkeit. DrMedLoc übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit oder den beruflichen Status der vermittelten Honorarvertreter.

### § 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtung ist nicht berechtigt, gegenüber DrMedLoc aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Die Einrichtung ist ferner nicht berechtigt, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Sämtliche Ansprüche müssen von allen Parteien spätestens 3 Monate nach Beendigung einer Honorartätigkeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Alle nicht in dieser Form erhobenen Ansprüche gelten nach Ablauf der Frist als verwirkt.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.